

Kriterienkatalog Photovoltaik Loßburg

Der Ausstieg aus der Atomenergie erfordert daher ein Handeln auf kommunaler Ebene, um die regenerativen Energiegewinnung zu ermöglichen. Die Gemeinde Loßburg beteiligt sich aktiv an der Energiewende. Dies wurde bereits zu aktiven Planungen bei der Teilflächennutzungsplanung „Windkraft“ aktiv auf der Gemarkung Loßburg angegangen. Zahlreiche Photovoltaikanlagen auf privaten oder gewerblichen sowie auf Freiflächen bestehen bereits im Einklang aller Schutzgüter.

Es sollen trotz politischer Vorgaben durch die Freiflächen-Verordnung (FFVO) jedoch nicht um jeden Preis und zulasten von Landschaft, Natur oder den Schutzgütern Boden bzw. Mensch alle Flächen belegt werden.

Deshalb soll mit einem Kriterienkatalog der künftige Zubau an Solarenergie, insbesondere die Planung und die Zulässigkeit von Vorhaben an nachfolgend festgelegte Kriterien gebunden sein. Der jeweilige Gemeinderat hat somit die Möglichkeit anhand dieser „Leitplanken“ Vorhaben zu bewerten und deren Realisierung zu ermöglichen oder aber auch abzulehnen.

Sicherlich wird nicht jede Anlage die Voraussetzungen gleichermaßen erfüllen, jedoch hilft der Kriterienkatalog die Anträge für eine Verwirklichung von solchen Anlagen gleichermaßen zu behandeln.

Spielräume der Kriterien mit Ermessen müssen auch bei der gemeindlichen Planungshoheit ausgenutzt werden. Der Katalog soll nicht abschließend oder starr angewendet werden, sondern soll die Nutzung der Sonnenenergie möglichst allgemeinverträglich gestalten.

Die Kriterien sind hierbei in drei Typenklassen eingeteilt:

1. Ausschlussgebiete, sog. Tabuflächen
2. Standortkriterien, welche für die Auswahl der Flächen gelten, die aber je nach Lage unterschiedlich ausgelegt, behandelt werden können
3. Kriterien, welche der Investor/Planung im Antragsverfahren und/oder in der Bauleitplanung/Flächennutzungsplanung erfüllen muss

1. Ausschlussgebiete für die Ausweisung von PV Anlagen sind:

- a. Siedlungsfläche, Waldflächen, Bannwald
- b. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete
- c. Flächenhafte Naturdenkmäler
- d. Vogelschutzgebiete und FFH Gebiete (lt. Hinweispapier Umweltministerium)
- e. Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche
- f. Vorrangflur I der Wirtschaftsfunktionenkarte für Loßburg (Anlage 1)

2. Standortkriterien sind:

- a. Abstand zum Wald mindestens 30 m oder Haftungsausschlusserklärung
- b. Das Landschafts- und Ortsbild soll weitestgehend bewahrt werden. Ob und inwieweit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sichtbar sind und damit eine Beeinträchtigung darstellen, hängt von verschiedenen Faktoren, unter anderem vom Geländeprofil, ab. Daher werden keine konkreten Abstandsregelungen zur Wohnbebauung festgehalten. Die gesetzlichen Mindestabstände sind einzuhalten. Befürwortet werden allerdings insbesondere Anlagen, deren Sichtbarkeit vermieden wird.
- c. Abstand zu Verkehrsanlagen gem. Anforderungen der Straßenbauverwaltung, jedoch mindestens 20 m.
- d. Entwicklungsflächen für Wohngebiete und wirtschaftliche Expansionsflächen, sog. Bauerwartungsland
- e. Die Sichtbarkeit zur Wohnbebauung ist zu minimieren und darf insbesondere hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung nicht störend sein.
- f. Landwirtschaftlich genutzte Flächen der Wirtschaftsfunktionenkarte des LEL für Loßburg
- g. Kommen mehrere Flächen/Böden für Photovoltaikanlagen in Betracht, sind Flächen mit der geringeren Wertstufe zu bevorzugen

3. Vom Investor/Planer zu erfüllende Kriterien im Antragsverfahren oder in der Bauleitplanung:

- a) Der Projektentwickler/Investor muss im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Flächen nach Inbetriebnahme gepflegt werden. Es soll die Artenvielfalt auf der Fläche gefördert werden.
- b) Der Betreiber muss ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten. Eine Mahd vor dem 15. Juni sollte vermieden werden.
- c) Ein Solarpark soll die Fläche von 10 ha nicht übersteigen. Die Fläche umfasst dabei die Anlagen und Einzäunung, nicht die rein belegte Fläche.
- d) Die Anbindung der Anlage an das Stromnetz soll mittels Erdkabel erfolgen.
- e) Die Beteiligung der Bürgerschaft an Freiflächenanlagen mit Photovoltaik haben Vorrang vor reinen Investorenmodell Anlagen, wenn mehrere Interessenten, die selben Flächen belegen wollen.
- f) Der Investor/Antragsteller hat ein Fachbüro aus Baden-Württemberg mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beauftragen. Dieses Fachbüro muss zudem Referenzen von Bauleitplanverfahren und Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen im Sektor der Flächennutzungsplanung nachweisen.
- g) In einer vertraglichen Vereinbarung ist zudem eine Rückbauvereinbarung zu treffen. Hier sind bereits detailliertere Vereinbarungen betreffend der Ausgestaltung des geplanten Projekts verbindlich zu regeln.

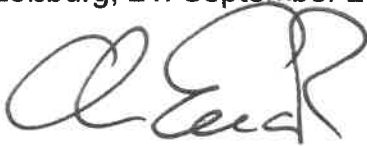
- h) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch den Planer/Antragsteller auf dessen Kosten nachzuweisen, dass die Punkte 1. – 3. erfüllt sind. Hierunter fällt insbesondere eine Sichtbarkeitsanalyse, welche ggf. vorliegende Blend- und Schattenwirkungen darlegt.

4. Begrenzung der Flächen

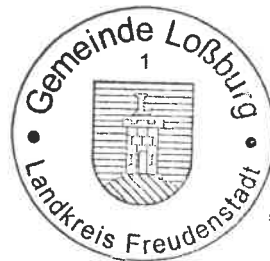
Die Gemeinde will den Zuwachs der Flächenbelegung begrenzen. Man einigt sich auf ca. 27 ha maximal zu belegende Fläche, da auch ab 2022 die Dachflächen bei sämtlichen Neubauten die Sonnenenergie einfangen sollen. Dies umfasst ca. 1 % der Flurbilanzflächen auf der Gemarkung.

Sofern die festgelegte maximale Flächenbelegung überschritten wird, ist vom Gemeinderat neu zu beraten, ob dieses Kriterium weiterhin gilt, oder ob ein weiterer Zubau überdies erfolgen bzw. ausgeschlossen werden soll.

Loßburg, 21. September 2021



Christoph Enderle
Bürgermeister



Anlage I: Wirtschaftsfunktionenkarte 5/21